

## **Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Linden**

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 4. Februar 2014 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Linden beschlossen:

### **§ 1 Führen von Hunden**

- (1) Im Bereich des durch Beschilderung ausgewiesenen Naherholungsgebiets Grube Fernie sind Hunde an der Leine zu führen. Die Leine darf höchstens zwei Meter lang sein. Hunde sind von den im Bereich Naherholungsgebiet Grube Fernie vorhandenen Gewässern fernzuhalten
- (2) Auf Kinderspiel- und Ballspielplätzen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Halter / die Halterin oder die den Hund ausführende Person hat abgesetzten Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 gelten nicht in Bezug auf Blindenhunde und Behindertenbegleithunde beim zweckentsprechenden Einsatz. Die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 gilt nicht in Bezug auf Diensthunde.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt,
  2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 einen Hund nicht von den Gewässern fernhält,
  3. entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund ausführt, ohne Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen,
  4. entgegen § 1 Abs. 3 abgesetzten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Linden als örtliche Ordnungsbehörde.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Linden, den 14. Februar 2014

DER MAGISTRAT  
gez. Jörg König  
Bürgermeister